

Steuerart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Vorauszahlungen ^{1,2)}: Einkommensteuer Körperschaftsteuer			12. / (15.)			11. / (14.)			10. / (13.)			10. / (13.)
Voranmeldungen und Vorauszahlungen ¹⁾: Umsatzsteuer Lohnsteuer												
a) Monatszahler ²⁾	10. / (15.)	12. / (15.)	12. / (15.)	10. / (13.)	11. / (14.)	11. / (14.)	10. / (13.)	10. / (13.)	10. / (13.)	10. / (15.)	12. / (15.)	10. / (13.)
b) Vierteljahreszahler ²⁾ - bei Dauerfristverlängerung USt	10. / (15.)			10. / (13.)			10. / (13.)			10. / (15.)		
		12. / (15.)			11. / (14.)			10. / (13.)			12. / (15.)	
c) Jahreszahler ²⁾	10. / (15.)											
d) ZM für Vormonat	25.	26.	26.	25.	25.	25.	25.	27.	25.	25.	26.	27.
Vorauszahlungen ¹⁾: Gewerbsteuer Grundsteuer												
a) Vierteljahreszahler ²⁾		15. / (19.)			15. / (18.)			15. / (20.)*			15. / (19.)	
b) Halbjahreszahler ²⁾		15. / (19.)						15. / (20.)*				
c) Jahreszahler ²⁾		15. / (19.)										
Anmeldung und Zahlung: Sozialversicherungsbeiträge ³⁾	25. / (29.)	22. / (26.)	23. / (27.)	26. / (24.)	24. / (28.)**	25. / (27.)	25. / (27.)	27. / (29.)	24. / (26.)	25. / (29.)***	26. / (28.)	19. / (21.)

Anmerkung:

- 1.) Für Voraus- und Abschlusszahlungen existiert die 3-tägige Schonfrist nur, wenn die Zahlung per Überweisung erfolgt oder der Steuerpflichtige die fälligen Beträge per Lastschrift abbuchen lässt. Bei Scheckzahlung muss der Scheck bereits 3 Tage vor Fälligkeit der Zahlung dem Finanzamt vorliegen!
 - 2.) Die in Klammern angegebenen Daten stellen den Steuertermin unter Ausnutzung der 3-tägigen Zahlungsfrist dar; diese gilt nur bei Zahlung per Überweisung oder Lastschrift, nicht jedoch bei Scheckzahlungen.
 - 3.) Im Fall des Lastschriftverfahrens: Vorlage der Beitragsnachweise bis zum angegebenen Termin um 0:00 Uhr. Bis zu dem in Klammern angegebenen Termin muss der Beitrag beim Sozialversicherungsträger eingegangen sein. Ohne Lastschriftverfahren: Vorlage der Beitragsnachweise und Zahlungseingang bis zum in Klammern angegebenen Termin.
- * In Gebieten, in denen der 15.8.2018 ein Feiertag ist, verschiebt sich Abgabefrist auf den 16.8.2018. Die Zahlungsfrist endet aber auch am 20.8.2018.
 ** gilt nicht in den Gebieten, in denen Christi-Himmelfahrt kein Feiertag ist. Die Vorlage der Beitragsnachweise hat in diesen Fällen erst bis zum 25.5.2018 und die Entrichtung bis zum 29.5.2018 zu erfolgen.
 *** gilt nicht in den Gebieten, in denen der Reformationstag ein Feiertag ist. Die Vorlage der Beitragsnachweise hat in diesen Fällen bereits zum 24.10.2018 und die Entrichtung bis zum 26.10.2018 zu erfolgen.